



# INTERNET-BEITRAG

## UNTERHALT AN VOLLJÄHRIGE

von Rechtsanwältin

Ivette Steuer, Würzburg



Eine etwa einjährige Orientierungsphase nach dem Abitur, in der das unterhaltsberechtignte Kind in verschiedenen Bereichen arbeitet, um dabei Erkenntnisse für seine Berufswahl zu gewinnen, ist nicht zu lang und lässt den Unterhaltsanspruch für die Zeit der späteren Ausbildung nicht erlöschen.

so OLG Jena Urteil vom 08.01.2009

Was bedeutet das. RAin Ivette Steuer klärt auf:

Eltern schulden ihren minderjährigen sowie ihren volljährigen Kindern nach § 1610 Abs. 2 BGB eine angemessene Vorbildung für einen Beruf. Nach Ablauf einer Orientierungsphase, deren Dauer unterschiedlich sein kann und sich nach Alter, Entwicklungsstand und den gesamten Lebensumständen richtet, hat das Kind seinen Berufs- und Lebensweg eigenverantwortlich zu gestalten. Verletzt das Kind nachhaltig seine Obliegenheit, die Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen, so büßt es den Unterhaltsanspruch ein und ist darauf zu verweisen, seinen Unterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicher zu stellen. Das gilt auch dann, wenn das Kind nach Beendigung der Schule zunächst überhaupt keine Ausbildung beginnt. Der Ausbildungsunterhaltanspruch kann im Ergebnis jedoch nur dann versagt werden, wenn das Kind nachhaltig während eines längeren Zeitraumes seine Ausbildungsobliegenheit verletzt und den Eltern deshalb weiterer Unterhalt nicht mehr zugemutet werden kann. Der Unterhaltsanspruch entfällt in jedem Fall, wenn die Eltern nach den gegebenen Umständen nicht mehr damit rechnen müssen, dass das Kind die Hochschulreife nachholt und ein Studium beginnt (BGH FamRZ 1998, Seite 671).

Den Kindern ist daher zu empfehlen, das Berufsziel mit beiden Elternteilen zu besprechen, Begabungen und Neigungen auszuloten, um damit zu erreichen, dass die Eltern wissen, dass dem Ausbildungsbeginn eine Orientierungsphase vorgeschaltet ist.